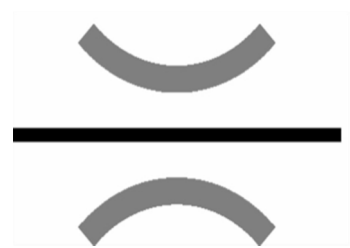


MHR

Mitteilungen des Hamburgischen Richtervereins Nr. 2/2018



INHALT

15. Juni 2018

Editorial (<i>Lanzius</i>)	2
Erfahrungsbericht zur Pilotierung der E-Akte beim Landgericht Regensburg (<i>Stocker</i>)	3
Die Elektronische Akte in der Praxis (<i>Albert</i>)	6
Praxisbeirat EAkte (<i>Engelhardt</i>)	8
Leserbrief zur Tagung „Zukunft des Zivilprozesses“ (<i>Schulz</i>)	12
Buchbesprechung (<i>Rubino/ Kloos</i>)	14
Meinung & Diskurs: „Letzte NS-Prozesse“ (<i>Bertram</i>)	15
Information zum Stand der Besoldungsklagen (<i>Red.</i>)	17
Jubiläen	18
Internationale Presse (<i>Hirth</i>)	19
Veranstaltungen (<i>Hirth</i>)	20
Liste der Vorstandsmitglieder und Vertreter	21
Redaktionsschluss	23

Herausgeber:

Hamburgischer Richterverein e.V.

Verband der Richter und Staatsanwälte im Deutschen Richterbund

Sievekingplatz 1, Ziviljustizgebäude, 20355 Hamburg

Hamburger Sparkasse, IBAN: DE68200505501280143601, BIC: HASPDEHHXXX

verantwortlicher Redakteur: RiAG Dr. Tim Lanzius

☎ (040) 4013 8175 ✉ [mhr\(at\)richterverein.de](mailto:mhr(at)richterverein.de) [www: richterverein.de/mhr](http://www.richterverein.de/mhr)

Druck: Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel

Die Kosten sind im Mitgliedsbeitrag enthalten



Editorial

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

die vorliegende Ausgabe der MHR steht diesmal ganz im Zeichen der elektronischen Akte. Deren Einführung rückt unweigerlich näher, ist doch der elektronische Rechtsverkehr (d.h. die Möglichkeit der Kommunikation mit den Gerichten auf elektronischem Weg) bereits eröffnet.

Zur Umsetzung der elektronischen Akte wurde von der bayerischen Justiz das Projekt „elektronisches Integrationsportal (eIP)“ initiiert, mit dem Ziel, für die Arbeitsabläufe beim Einsatz des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte eine ergonomische, funktionale Anwenderoberfläche zu schaffen. Das eIP soll als übergeordnetes Portal fungieren, unter dem die verschiedenen bei der Fallbearbeitung eingesetzten Softwareprogramme zusammengeführt sowie deren interaktives Zusammenwirken mit der elektronischen Akte ermöglicht wird.

Das eIP und die Arbeit mit der elektronischen Akte wird derzeit bei den Landgerichten Landshut und Regensburg pilotiert. Wie die Erfahrungsberichte in dieser Ausgabe zeigen, sind die gemachten Erfahrungen sehr unterschiedlich und reichen von großer Akzeptanz bis zu großer Skepsis.

Ein wesentlicher Punkt scheint in diesem Zusammenhang die Arbeitsgeschwindigkeit der Software zu sein. Vielfach wird geäußert, diese laufe zu langsam. Diesbezüglich wird wohl nicht nur die Software als solche in den Blick zu nehmen sein, sondern auch die Datenverbindungen zu den Servern, auf denen die relevanten Daten gespeichert sind. Ohne ausreichende Kapazitäten dürfte ein schneller Datenaustausch (und damit eine gute Performance) nicht möglich sein.

Die weiteren Entwicklungen rund um die elektronische Akte bleiben abzuwarten – die MHR wird in jedem Fall an diesem Thema dranbleiben.

Liebe Kolleginnen, Liebe Kollegen, ich wünsche Ihnen allen viel Vergnügen beim Lesen in dieser Ausgabe der MHR.

Herzliche Grüße

Ihr Tim Lanzius

RiAG Dr. Tim Lanzius
AG Hamburg-St. Georg, Abt. 912
Tel.: 040 / 4013 8175
E-Mail: Tim.Lanzius@ag.justiz.hamburg.de

Aktuelles

Erfahrungsbericht zur Pilotierung der E-Akte beim Landgericht Regensburg

Beim Landgericht Regensburg wurde Ende März 2017 die elektronische Akte (im Folgenden kurz: eIP) als führende Akte für die erstinstanzlichen Verfahren eingeführt. Die Erfahrungen der Richterinnen und Richter in den ersten sechs Monaten im Umgang mit eIP sollen hier kurz zusammengefasst werden.

1.

Der Beginn der Arbeit mit eIP war nicht sehr verheißungsvoll. Von den zur Verfügung gestellten Geräten (ein Tablett und zwei Bildschirme) ist der Touch-Screen sehr empfindlich für Spiegelungen. Es dauerte auch einige Tage bis alle Arbeitsplätze halbwegs funktionierten und alle Einstellungen vorgenommen waren, um halbwegs sinnvoll arbeiten zu können. Rasch stellte sich heraus, dass die herkömmlichen Schreibtische zu klein für die zwei Bildschirme sind, vor allem solange noch parallel mit der Papierakte gearbeitet wird.

Leider fehlt auch der bei den Vorbereitungsveranstaltungen versprochene elektronische Griffel. Hierdurch ist insbesondere das bisher gewohnte Arbeiten mit der Akte nicht mehr möglich, da keine handschriftlichen Anmerkungen und Querverweise mehr gemacht werden können. Es besteht zwar die Möglichkeit sogenannte Annotationen anzubringen. Diese sind jedoch zeitaufwändiger als eine schnelle handschriftliche Notiz und diese Funktionalität steht im „off-line-Betrieb“ auch nicht zur Verfügung.

Die Schulung war nur bedingt geeignet uns auf die Arbeit mit eIP vorzubereiten. Die Referenten waren sehr engagiert, aber sie stießen an ihre Grenzen, wenn von zwölf Rechnern im Schulungsraum und zwölf Teilnehmern, auf vier Rechnern eIP nicht gestartet

werden kann und im Verlauf der Schulung die Schulungsumgebung immer wieder abstürzt. Als nachteilig erwies es sich auch, dass die Referenten hauptsächlich nur Praxiserfahrungen aus dem Familienrecht hatten und auf Fragestellungen zu Problemen in der landgerichtlichen Praxis keine Antworten hatten. So war ich doch einigermaßen enttäuscht, als mir der Referent nicht erklären konnte, wie die Signierung von Kammerbeschlüssen ablaufe.

2.

Bei der Arbeit mit eIP muss man zwischen der Zeit bis zum 31.07.2017 und der Zeit ab dem 01.08.2017 unterscheiden. Bis zum 31.07.2017 war eIP sehr störanfällig und das Programm stürzte nahezu täglich ab. Das Programm arbeitete auch sehr langsam und vor allem das Aufrufen von Formularen im Textsystem von forumSTAR dauerte unerträglich lange.

Sehr gut war die Betreuung durch die sogenannten „Kümmerer“ vor Ort. Die Kollegen waren anfangs zweimal in der Woche und dann einmal in der Woche vor Ort und konnten uns bei den auftretenden Problemen helfen und bei Fragen zur praktischen Handhabung wertvolle Hilfestellungen geben und einige Verbesserungsvorschläge konnten auch mittlerweile schon umgesetzt werden; viele Verbesserungsvorschläge wurden mitgenommen und harren der Umsetzung.

3.

Nach dem 01.08.2018 trat eine deutliche Verbesserung in der Stabilität, der Geschwindigkeit und auch einiger Funktionalitäten ein. Allerdings arbeitet das Programm im Vergleich zu anderen Anwendungen immer noch recht langsam. Die grundsätzliche Struktur von eIP, die zu einer Umstellung der Arbeitsweise zwingt, zu einer zeitlichen Mehrbelastung und zur zwangsweisen Übernahme von Aufgaben, die bisher von der Geschäftsstelle erledigt wurden, führt, ist jedoch geblieben.

Der Zeitaufwand für die elektronische Signatur wurde bereits hinreichend thematisiert und soll hier nicht weiter vertieft werden. Vor

allem bei Vertretungen ist der zusätzliche Zeitaufwand für die Erledigung von Routinearbeiten, wie Fristverlängerung oder Hinausgabe von Gutachten, erheblich.

Auch wenn man in den Verfügungen auf eine Signatur verzichtet, zum Beispiel bei der reinen Weiterleitung von Schriftsätzen zur Kenntnisnahme, bleibt ein erheblicher zeitlicher Mehraufwand. Es muss zunächst entweder eine Verfügung über forumSTAR erstellt, ein Kurztext geöffnet oder ein Stempel angelegt werden und dann der Vorgang gespeichert werden, bevor der Vorgang über den Aktenbock dann wieder an die Geschäftsstelle gesendet werden kann.

Die Aktenbearbeitung mit dem Bildschirm ist ungewohnt und auch anstrengender für die Augen, als mit der Papierakte. Es ist schwierig sich in der Akte zu orientieren und einen raschen Überblick zu bekommen. Auch seitens der Sachverständigen, die die Akte als CD erhalten, wurde berichtet, wie mühsam das Orientieren in der Baumstruktur sei.

Wenn die elektronische Akte im Posteinlauf geöffnet wird und nur ein Schriftsatz eingegangen ist, ist die Orientierung noch halbwegs einfach, vor allem wenn die Geschäftsstelle durch entsprechende Benennung des Dokuments bereits klargestellt hat, um was es geht, z.B. Fristverlängerung oder Streitverkündung. Schwierig ist es jedoch, wenn mehrere Schriftsätze eingescannt worden sind und zeitgleich vorgelegt worden sind, dann stellt sich die Ansicht wie auf dem nachfolgenden Bild dar, und es nicht gleich klar was Sache ist.

Eingänge (7)

- Scan vom 22.09.2017 / 09:38:15
 - SS KV vom 20.09.17 Fax
- Scan vom 26.09.2017 / 14:31:49
 - SS BV zu 1) vom 25.09.17 Fax
 - SS KV vom 20.09.17 Original
- Scan vom 27.09.2017 / 14:19:49
 - SS BV zu 2) vom 26.09.17 Fax
- Scan vom 27.09.2017 / 14:34:58
 - SS BV zu 2) vom 26.09.17 Original
- Scan vom 27.09.2017 / 14:35:00
 - SS BV zu 1) vom 25.09.17 Original
- Scan vom 28.09.2017 / 11:26:19
 - SS KV vom 26.09.17 Fax**

Will man sich dann in der E-Akte einen Überblick verschaffen hat man in einem kleinen Verfahren etwa folgendes Bild vor Augen:

Akte 62 O 808/17 (40)

Hauptakte

- Klage 18.05.2017
- VFG-Schriftliches Vorverfahren
 - VA BV vom 28.06.17
 - Kurztext vom 04.07.2017.pdf
- BV FVL 21.07.2017
 - VFG-Fristverlängerung
 - BV FVL 04.09.2017
 - VFG-Fristverlängerung
 - BV 11.09.2017
- VFG-Schriftsatz Hinausgabe zur Stellungnahme
 - VFG-Schriftsatz Hinausgabe zur Stellungnahme
 - Kurztext vom 21.09.2017.pdf

Auch hier ist ein schnelles Orientieren nicht möglich, da nur innerhalb eines Dokuments, also zum Beispiel der Klage, über den Touch-Screen geblättert werden kann, nicht aber über den Touch-Screen durch die ganze Akte geblättert werden kann; dies ist nur durch Mausklick möglich, wobei pro Seite ein Klick zu erfolgen hat. Dies erschwert bei einem Referatswechsel die Einarbeitung ungemain und auch in Vertretungsfällen ist es schwierig, rasch einen Überblick über den Sachstand zu gewinnen.

Auch die Anlagen werden nur in der Baumstruktur, zum Beispiel als Anlagen K1 bis K8 angezeigt, ohne das zunächst erkennbar ist, welches Dokument sich hinter der Anlage verbirgt. Auch hier kann nicht einfach durchgeblättert werden, sondern mühsam durch Mausklick von Anlage zu Anlage. Um die spätere Orientierung in den Anlagen zu erleichtern, empfiehlt es sich die wichtigen Anlagen mit aussagekräftigen Schlagwörtern neu zu benennen, was jedoch auch wieder Zeit kostet.

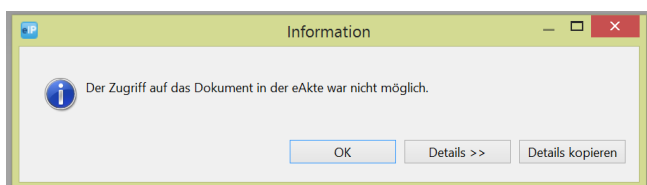
Der Arbeitsablauf für die Anordnung eines schriftlichen Vorverfahrens gestaltet sich wie folgt: Das Verfahren wird im Aktenbock angeklickt und mit der ihr eigenen Geschwindigkeit öffnet sich die E-Akte. In einer Menüleiste kann dann das Aufgabenfeld „Bearbeiten“ angeklickt werden, in dem einige häufig

verwendete Formulare aus dem Textsystem von forumSTAR hinterlegt sind. Nach Anklicken des entsprechenden Formulars öffnet sich dann das gewünschte Formular in forumSTAR und kann abgearbeitet werden. Das Formular kann dann in forumSTAR signiert werden. Sobald in der Baumstruktur die Verfügung unter „unterschiedene Entwürfe“ erscheint, muss wieder in den Aktenbock gewechselt werden, dort in der Menüleiste das Aufgabenfeld „Verschieben“ angeklickt werden und durch einen weiteren Klick an die Geschäftsstelle zu weiteren Bearbeitung versendet werden.

Wer also bisher wenig mit forumSTAR gearbeitet hat, hat einen erheblichen zeitlichen Mehraufwand. Wer schon bisher viel mit forumSTAR gearbeitet hat, spart sich das Ausdrucken, verliert aber Zeit durch das Signieren und das Hin- und Herklicken, wobei bisher neben dem Drucken bereits die nächste Akte angeschaut werden konnte. Jetzt muss immer gewartet werden bis eiP mit dem aktuellen Vorgang fertig ist.

Bei der Bearbeitung von anspruchsvolleren Verfügungen beziehungsweise von Urteilen und Beschlüssen, ergeben sich insbesondere Probleme daraus, dass Rechtschreibfehler am Bildschirm nicht so leicht erkannt werden, wie auf dem Papier und die Rechtschreibkorrektur von forumSTAR mehr zur Verwirrung beiträgt, als eine wirkliche Hilfe bringt. Wenn der Fehler erst nach der Signatur erkannt wird, ist der Entwurf zu entfernen, das Dokument in forumSTAR neu zu bearbeiten und dann neu zu signieren.

Es treten in den vergangenen Monaten auch nach dem 01.08.2017 die unterschiedlichsten Probleme auf (kein Zugriff auf forumSTAR aus der E-Akte, einzelne Dokumente in der E-Akte ließen sich nicht öffnen) die neben der Störung des Arbeitsablaufs, dann immer eine Anruf bei der IBS erforderlich machen, der weitere Zeit kostet.



4.

Auch viele technische Unzulänglichkeiten verleiden einem die Arbeit mit eiP. Es werden immer wieder Dokumente schief und damit unvollständig eingescannt. Die bestehende Möglichkeit aus den Schriftsätzen und den Anlagen Teile zu kopieren funktioniert nur eingeschränkt. Die Software vertauscht teilweise die Buchstaben: aus einem „Phillip“ wird dann ein „Phiip“ und aus „Straßlach“ wird „Straßiach“. Auch die Anwendung „Einfügen nur Text“ funktioniert nicht, da die Absatzmarken mitgenommen werden; das Ergebnis schaut dann wie folgt aus:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 19.100,14 €, zuzüglich ¶¶
2. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus ¶¶
3. 17.742,04 € ab dem 26.05.2017 zu bezahlen. ¶¶
4. 2. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 669,50 € nebst Zinsen ¶¶
5. hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit ¶¶

Das Kopieren ist also keine große Arbeitserleichterung, da noch mal gegengelesen werden muss und neu zu formatieren ist.

Ärgerlich ist auch, dass man beim Arbeiten im forumSTAR die Maus nicht zu schnell bewegen darf, da dann gerne ein kurzzeitiger „freeze“ eintritt. Richtig Freude kommt auf, wenn über eiP, zum Beispiel an einem umfangreichen Beweisbeschluss, in forumSTAR gearbeitet wird und dann das System abstürzt; eine automatische Zwischenspeicherung ist dann nicht gegeben. Will man das vermeiden, bleibt nur der umständliche und zeitraubende Weg forumStar nicht über eiP sondern selbständig zu öffnen, dort dann nochmals das Verfahren aufrufen, ein Textdokument zu erstellen und dieses dann wieder zu eiP speichern.

In letzter Zeit hatten wir in Regensburg auch wieder mit zahlreichen nicht funktionierenden Tablets und Bildschirmen zu kämpfen. Hierbei war immer zunächst in zeitaufwändigen Telefongesprächen durch die Richter/Richterin zu klären, ob ein Fehler an der Software oder der Hardware vorliegt. Auch zog sich ein Austausch der Geräte oder die Problemlösung oft über mehrere Tage hin.

5.

Als Vorteile haben sich in den letzten sechs Monaten herausgestellt, dass die Akte immer am Rechner (wenn er funktioniert) zur Verfügung ist und auf die Akte bei Telefonanrufen oder auch von zu Hause aus zugegriffen werden kann. Auch die mit der E-Akte eingeführte neue Medientechnik im Sitzungssaal hat sich bewährt. Sie läuft nach Anfangsschwierigkeiten störungsfrei, wobei jedoch durch den Zeitbedarf für das Anmelden und Hochfahren des Systems, sich ein rechtzeitiges Erscheinen vor Sitzungsbeginn empfiehlt.

6.

Die Grundidee von eiP ist sicherlich gut, die bisherige Umsetzung bringt jedoch keine Verbesserung der Arbeitsbedingungen. Die in Aussicht gestellte Arbeitserleichterung ist bisher nicht eingetreten, der zeitliche Mehraufwand durch eiP selbst und für das Abstellen der auftretenden Probleme ist erheblich. Bisher überwiegen die Nachteile deutlich gegenüber den Vorteilen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass nach den bisherigen Erfahrungen im Bereich der Geschäftsstellen eine noch deutlichere Mehrbelastung eingetreten ist, vor allem durch die erforderliche individuelle Bezeichnung der eingescannten Dokumente.

*VRiLG Stocker
LG Regensburg*

Die Elektronische Akte in der Praxis

Die Pilotierung des Programmes eiP (Elektronisches Integrationsportal) startete im Frühjahr 2015 bei zunächst der Kammer für Handelssachen sowie einer Zivilkammer des Landgerichts Landshut. In der Folge wurden nach und nach die weiteren erstinstanzlichen Zivilkammern in die Pilotierung miteinbezogen. Seit Oktober 2016 ist die elektronische Akte die führende Akte.

Nach einem Jahr ist es nun an der Zeit, einen kritischen Rückblick auf die Praxisarbeit mit der elektronischen Akte vorzunehmen. Vorneweg ist anzumerken, dass es sich um einen sehr subjektiven Blick zurück meinerseits handelt, denn die Erfahrungen der Kolleginnen und Kollegen am Landgericht Landshut sind sehr unterschiedlich und reichen von äußerster Skepsis bis hin zu großer Akzeptanz. Die folgenden Ausführungen stellen daher lediglich meine persönlichen Erfahrungen und Einschätzungen dar.

Vorteile

Das Arbeiten mit der elektronischen Akte bietet unbestreitbare Vorteile, die auch von kaum einem Kollegen bzw. kaum einer Kollegin in Frage gestellt werden. So ist Heimarbeit nun vollkommen problemlos möglich, was insbesondere unter dem Hinblick der Vereinbarkeit von Familie und Beruf nicht hoch genug eingeschätzt werden kann. Es ist mit dem Programm möglich, von zu Hause aus auf alle Akten zurückzugreifen, Verfügungen und Beschlüsse zu verfassen, zu signieren und auf elektronischem Weg an die Geschäftsstelle zurückzusenden, wobei allerdings – auch hierauf muss bei diesem Punkt einschränkend hingewiesen werden – auch die (bei Freiberuflern zu beobachtende) Gefahr der „Vereinsamung“ droht.

Darüber hinaus ist eine Versendung der Akte nun an mehrere Empfänger (z.B. mehrere Sachverständige) gleichzeitig möglich ohne die zeitaufwändige Erstellung einer Zweitakte. Auch die eigene Arbeit an der Akte muss hier nicht unterbrochen werden, wenn sich

die Akte z.B. beim Sachverständigen oder bei der Beschwerdeinstanz befindet. Auch gerichtsintern kann von mehreren Personen gleichzeitig auf die Akte zugegriffen werden, wobei diese dann jedem Benutzer den gleichen aktuellen Stand liefert. So kann z.B. die Geschäftsstelle mit der Akte arbeiten und etwa noch nachbenannte Zeugen laden, während sich die Akte gleichzeitig beim Richter zur Terminvorbereitung befindet.

Ein weiterer Vorteil nach meinen Praxiserfahrungen sind die integrierte Filterfunktion sowie vor allem die Volltextsuche, die es ermöglicht, z.B. nach dem Namen eines bestimmten Zeugen zu suchen, was insbesondere bei umfangreichen Verfahren eine Hilfe ist. Ebenso entfällt das mehr oder weniger zeitaufwändige Ausdrucken der Entscheidungen. Als durchaus angenehm empfinde ich auch die Möglichkeit, am Bildschirm mehrere Aktenbestandteile (v.a. Anlagen) „nebeneinanderlegen“ zu können. Dies ist insbesondere bei der Urteilsabfassung und auch bei der Terminvorbereitung eine enorme Erleichterung, wobei hier allerdings auch die Gefahr von aufgeblähten Entscheidungen besteht (Möglichkeit des leichten Abdiktierens vom Bildschirm etc.).

Nachteile

Leider habe ich allerdings bei meiner alltäglichen Arbeit aber auch feststellen müssen, dass es im Vergleich zur früheren Arbeit mit der Papierakte auch Nachteile gibt. Hiermit meine ich in erster Linie nicht die hin und wieder vorkommenden Systemausfälle, die ärgerlich sind, aber eben auch früher vorgekommen sind. Ich meine damit primär einen Zeit- und Nervenverlust bei alltäglichen Routinearbeiten.

Dies beginnt mit Performanceproblemen des Programmes (das Öffnen des Programmes, insbesondere aber das Aufrufen von einzelnen Akten über die Suchfunktion dauert nach meinem Dafürhalten gegenwärtig zu lange) und erstreckt sich über die Arbeit mit der Akte. So müssen alle eingehenden Dokumente, insbesondere auch Faxeingänge, zunächst eingescannt werden und können danach erst

vorgelegt werden, was mit einem Zeitverlust verbunden und besonders bei kurz vor der Sitzung eingehenden Schriftsätzen problematisch ist. Der Hauptzeitverlust im Vergleich zu früher besteht allerdings nach meiner Einschätzung darin, dass für die alltägliche Umlaufarbeit ein zum Teil erheblich höherer Zeit- und Energieaufwand zu veranschlagen ist als bisher. Hier ist zum einen zu sehen, dass häufige Handgriffe, die jetzt über die Funktion der Kurzverfügung gemacht werden, zuvor durch wenige Buchstaben auf dem Schriftsatz (z.B. I. „AaG, II. WV m.E., sp. 3 Wo.“) erledigt werden konnten. Das Verfügen mit der Kurzverfügungsfunktion ist allerdings um ein Vielfaches zeitaufwändiger (wobei hier durch die neue Einführung einer Stempelfunktion zumindest etwas Abhilfe geschaffen wurde). Hinzuzurechnen ist die Zeit, die das Signieren der Verfügung/Entscheidung in Anspruch nimmt. Eine Korrektur oder Ergänzung in signierten Verfügungen ist im Übrigen nicht möglich. Die Kurzverfügung muss gelöscht und eine neue erstellt werden. Bei sonstigen Verfügungen muss das Entwurfsdokument aufgerufen, geändert und dann nochmal signiert und zum Schluss noch das veraltete Dokument entfernt werden. Dies alles führt besonders bei Referaten mit viel Umlauf (z.B. Vorsitzendenreferate) und im Vertretungsfall zu einer deutlich höheren zeitlichen Mehrbelastung, die durch die Einsparung, die z.B. durch das nicht mehr erforderliche Ausdrucken anfällt, bei weitem noch nicht ausgeglichen wird. Die zeitlichen Verzögerungen bei Bearbeitung der einzelnen Akte halten sich dabei selbstverständlich in Grenzen, doch in der Summe ergibt sich dabei zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine durchaus signifikante Verzögerung.

Hinzu kommt, dass auch bislang weitestgehend „mechanisch“ ablaufende Arbeiten im Rahmen des Umlaufes (z.B. Fristverlängerungen, Schriftsatzherausgaben) ein deutlich höheres Maß an Konzentration erfordern durch Auswahl des richtigen Dokuments bzw. Schreiben der Kurzverfügung, Platzieren der Signatur auf dem Dokument und Eingabe des Signaturcodes. Auch hier ist der

zusätzliche Konzentrationsaufwand bezogen auf die einzelne Akte zwar gering, jedoch in der Gesamtheit dann wieder von ansehnlichem Gewicht. In diesem Zusammenhang ist auch zu sehen, dass das Lesen mehrseitiger Dokumente am Bildschirm schwerer fällt bzw. anstrengender ist als auf Papier (vgl. § 5 BildscharbV).

Nicht zu unterschätzen ist auch die Fehleranfälligkeit des Systems insbesondere nach Eingriffen („refresh“) oder aus ungeklärter Ursache. Unabhängig zum damit verbundenen Zeitverlust ist es beileibe kein angenehmes Gefühl, einen vollbesetzten Sitzungssaal zu betreten und die Sitzung zwar eröffnen zu können, nicht aber die Akte. Letzteres ist auch dem Ansehen der Justiz nicht gerade dienlich.

Anzusprechen ist an dieser Stelle auch eine signifikante Mehrbelastung für die Geschäftsstellen. Die Bearbeitung der E-Akte durch die Serviceeinheiten erfordert einen zeitlichen Mehraufwand, der den Mehraufwand der Richter bei Weitem übersteigt. Dies betrifft vor allem das Erstellen des Signaturprüfprotokolls. Folge davon ist, dass eine Verfügung (wenn sie nicht als besonders eilig gekennzeichnet ist) das Gericht erst nach einer Bearbeitungsdauer von gegenwärtig etwa zwei Wochen verlässt (in Urlaubszeiten noch später), während dies früher meist am nächsten Tag geschah.

Fazit

Bislang gleichen die Vorteile des Arbeitens mit der elektronischen Akte die auftretenden Nachteile nach meinem Dafürhalten noch nicht aus (geschweige denn sie überwiegen sie). Momentan kann von einem völlig reibungsfreien Arbeiten noch keine Rede sein, dafür sind die durch die „Kinderkrankheiten“ des Systems auftretenden Probleme (insbesondere beim Arbeitstempo) noch zu hoch. Insbesondere einen Einsatz des Systems in amtsgerichtlichen Zivildezernaten mit ihrem (naturgemäß) viel höheren Aktenumlauf beurteile ich gegenwärtig (wie eine Vielzahl von Kollegen auch) kritisch. Gleichzeitig ist eine völlig einseitige Ablehnung der Neuerungen

ebenfalls nicht veranlasst und abzulehnen (abgesehen von der Aussichtslosigkeit eines solchen Vorgehens). Sollten die Performanceprobleme und die zeitlichen Verzögerungen irgendwann in den Griff bekommen werden, besteht nach meinem Dafürhalten die berechtigte Hoffnung, dass ein effizienter und gewinnbringender Einsatz von eIP flächendeckend (und auch an den Amtsgerichten) möglich ist. Bis dahin muss es die Aufgabe der Benutzer sein, die Entwicklung von eIP in der gerichtlichen Praxis konstruktiv aber auch kritisch zu begleiten und auftretende Probleme offen anzusprechen.

Clemens Albert
RiLG Landshut

Praxisbeirat E-Akte

A. Einleitung

Der bayerischen Justiz steht mit der Einführung der elektronischen Akte eine große, wenn nicht sogar die größte Umwälzung in ihrer Geschichte bevor. Bis die elektronische Akte flächendeckend an allen Gerichten verfügbar ist, wird allerdings noch etwas Wasser die bayerischen Flüsse herunter fließen. Zwar sieht das etwas sperrig formulierte Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten – E-Justice-Gesetz – die Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs bereits ab dem 1. Januar 2018 verbindlich vor (mit zweimaliger Opt-out-Möglichkeit für jeweils ein Jahr). Rechtsanwälte und Behörden sind demgegenüber erst ab 1. Januar 2022 verpflichtet, den elektronischen Rechtsverkehr zu nutzen (mit zweimaliger Opt-in-Möglichkeit für jeweils ein Jahr, d.h. frühestens ab 1. Januar 2020). Die Schaffung der Voraussetzungen für den elektronischen Rechtsverkehr, also die elektronische Kommunikation der Gerichte mit der Außenwelt, ist aber nicht gleichbedeutend mit der elektronischen Akte. Denn

letztere ist, wie deren Pilotierung beim Landgericht Landshut gezeigt hat, durchaus aufwändiger. Folge ist, dass die Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs und die elektronische Akte voneinander entkoppelt und zu unterschiedlichen Zeitpunkten eingeführt werden (JMS vom 23. Februar 2016).

B. Praxisbeirat eJustice-Arbeitsplatz

Dass es sich bei der Einführung der elektronischen Akte (mit dem elektronischen Integrationsportal (eIP)) um eine Jahrhundertaufgabe handeln würde, war den Verantwortlichen bereits frühzeitig klar. Um die elektronische Akte an den Anforderungen der künftigen Anwender auszurichten und eine hohe Akzeptanz der Praxis sicherzustellen, wurde die frühestmögliche Einbindung und kontinuierliche Beteiligung der gerichtlichen und staatsanwaltlichen Praxis für erforderlich erachtet, so dass der Praxisbeirat „eJustice-Arbeitsplatz“ gegründet wurde, dessen konstituierende Sitzung am 17. Dezember 2013 stattfand. Folgende Ziele verfolgte der aus allen Anwendergruppen (Richter/innen, Staatsanwälte/innen, Rechtspfleger/innen und Servicekräfte) zusammengesetzte Praxisbeirat:

- Ergonomie, Barrierefreiheit und Praxistauglichkeit des eIP;
- einheitlicher eJustice-Arbeitsplatz für alle Anwender;
- möglichst Vermeidung nachträglicher Korrekturen bei Pilotierungsbeginn bzw. Regeleinführung.

In den darauffolgenden Sitzungen des Praxisbeirats, die vorwiegend im Innovationsraum des IT-Test- und Konferenzentrums der bayerischen Justiz in Pegnitz stattfanden, wurde den Mitgliedern des Praxisbeirats der jeweils aktuelle Entwicklungsstand des eIP vorgeführt. Des Weiteren bestand die Möglichkeit, das Programm an den dort eingerichteten Arbeitsplätzen der Zukunft (vgl. BRV-Nachrichten, Heft Januar 2015, S. 10 ff.) eigenhändig zu testen. Zahlreiche Themen, angefangen bei der erforderlichen Arbeitsplatzausstattung bis hin zu Detailfragen

des eIP (z.B. Ausgestaltung bei Mischreferaten, Datenzugriff bei Vertretungsfällen) wurden lebhaft diskutiert, wobei die Vorschläge des Praxisbeirats – soweit technisch möglich und finanzierbar – weitgehend von den Verantwortlichen aufgegriffen und umgesetzt wurden. Seitens des Praxisbeirats wurde dabei insbesondere darauf geachtet, dass das eIP die zukünftige Arbeit erleichtert und nicht erschwert; denn die Akzeptanz der elektronischen Akte wird entscheidend davon abhängen, dass die Aktenbearbeitung jedenfalls nicht mehr Zeit in Anspruch nehmen wird als bisher.

Beispielsweise forderte der Praxisbeirat die Programmierung eines „Verfügungsstempels“, um zu erreichen, dass kurze – bislang häufig mit einem Stempel angeordnete – Verfügungen auch künftig schnell umgesetzt werden können. Ebenso wurde ein „elektronischer Aktendeckel“ angeregt, um die relevanten Verfahrensdaten auf einen Blick erfassen zu können. Besonders nachdrücklich setzte sich der Praxisbeirat für Vereinfachungen bei der Signatur, d.h. der elektronischen Unterschrift ein, um zu vermeiden, jede verfahrensleitende Entscheidung in einem den umständlichen gesetzlichen Regelungen geschuldeten Procedere einzeln signieren zu müssen. Gefordert wurde daher die Programmierung einer Stapelsignatur, also einer Art elektronischen Unterschriftenmappe, in die der Nutzer seine Entscheidungen ablegt und beispielsweise am Tagesende in einem Vorgang signiert.

Im März/April 2015 startete schließlich die Pilotierung des eIP beim Landgericht Landshut. Ein erster Erfahrungsbericht des Präsidenten des Landgerichts Landshut klang durchwegs positiv (vgl. BRV-Nachrichten, Heft Januar 2016, S. 4 ff.) Neuere Analysen zeichnen ein eher gemischtes Bild (vgl. die übrigen Artikel zum Thema eAkte in diesem Heft). Ebenso gespalten sind die ersten Meldungen von den Kolleginnen und Kollegen des weiteren Gerichts, an dem die elektronische Akte pilotiert wird, dem Landgericht Regensburg.

Am 13.07.2017 tagte der Praxisbeirat schließlich im Gebäude des Landgerichts Landshut, um sich vor Ort ein Bild über den Betrieb des eIP zu machen. So wurde den Mitgliedern des Praxisbeirats die künftige Aktenbearbeitung vom Eingang der Klage bis zur richterlichen Bearbeitung vorgeführt. Deutlich verbesserungsbedürftig zeigte sich an diesem Tag die Performance des eIP; insbesondere die richterliche Bearbeitung dauerte im Zusammenspiel mit forumSTAR viel zu lange. Demzufolge werden sich die zukünftigen Bemühungen darauf konzentrieren müssen, die Computersysteme schneller zu machen.

In diesem Zusammenhang wurde positiv vernommen, dass die Forderungen des Praxisbeirats nach einem Verfügungsstempel und einem elektronischen Aktendeckel bereits umgesetzt wurden bzw. kurz vor der Umsetzung stehen. Wenig erfreulich war allerdings die Nachricht, dass es eine Stapelsignatur – zumindest demnächst – nicht geben werde, weil diese nicht umsetzbar sei. Dies dürfte auf wenig Akzeptanz stoßen, insbesondere an den Amtsgerichten, an denen täglich eine Vielzahl von verfügungsleitenden Verfügungen getroffen bzw. Beschlüssen gefasst wird. Sollten einer Stapelsignatur die rechtlichen Vorgaben im Wege stehen, sollten Änderungen hieran in Angriff genommen werden, um das Signaturverfahren künftig praxistauglicher zu gestalten.

C. Praxisbeirat Modernisierung forum STAR

Auf Anregung des Justizministeriums sollten die Mitglieder des Praxisbeirats ihre Erfahrung jedoch auch an anderer Stelle einbringen. Die Verantwortlichen hatten nämlich, wie seitens des Richtervereins gefordert, ebenfalls erkannt, dass auch die Fachverfahren wie forumSTAR modernisiert werden müssten, um zu vermeiden, dass mit dem eIP – um bildhaft zu sprechen – eine tolle Karosserie verfügbar ist, der Motor in Gestalt von forumSTAR jedoch stottert. Um kein Missverständnis aufkommen zu lassen: das eIP stellt für die elektronische Akte lediglich

eine Plattform dar und integriert die unterschiedlichen Justizprogramme wie forumSTAR sowie weitere Anwendungen.

Zu begrüßen sind die verfolgten Ziele der grundlegenden Überarbeitung (sog. Redesign) von forumSTAR, nämlich die

Verbesserung der Oberfläche

- Verbesserung der Performance
- Verbesserung der Stabilität
- Verbesserung der Wartbarkeit
- Sicherstellung der Zukunftsfähigkeit
- Verbesserung der Betreibbarkeit
- Verbesserung der Testbarkeit

Um diese Ziele zu erreichen, wurden von der eingerichteten Projektgruppe u.a. folgende Arbeitshypothesen aufgestellt:

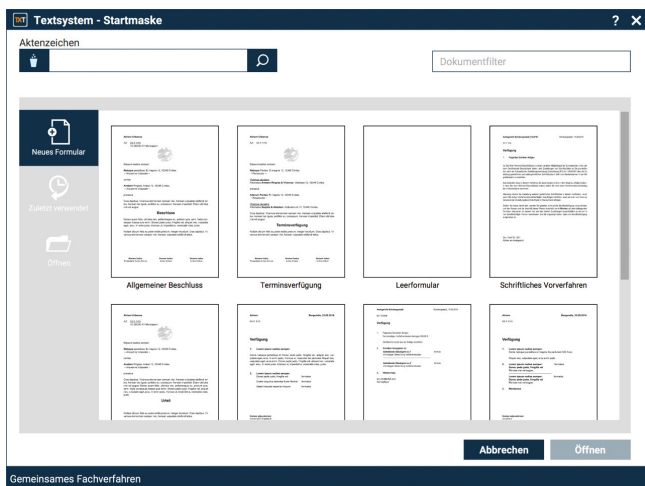
- Bei der Neukonzeption wird vom mündigen Anwender ausgegangen, so dass Plausibilitätsprüfungen möglichst vermieden werden sollen.
- In forumSTAR classic umgesetzte Funktionalitäten werden auf ihre Notwendigkeit überprüft und im Rahmen des fachlich Erforderlichen soweit wie möglich reduziert (sog. Pareto-Prinzip). Standardformulare sollen dabei auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden. Im Gegenzug sollen die Funktionalitäten persönlicher Formulare, von Autotexten sowie die Bedienbarkeit des Textsystems optimiert werden.
- Gleiche Geschäftsprozesse sollen unabhängig von Fachbereich und Verbundland gleich umgesetzt werden. Länderspezifische Besonderheiten sollen möglichst vermieden werden.
- Die Benutzeroberfläche wird unter den Gesichtspunkten der Ergonomie und Barrierefreiheit neu gestaltet. Die Bedienelemente und deren Nutzung sollen intuitiv gestaltet werden.

Diese Arbeitshypothesen sind grundsätzlich zu begrüßen, insbesondere die Ankündi-

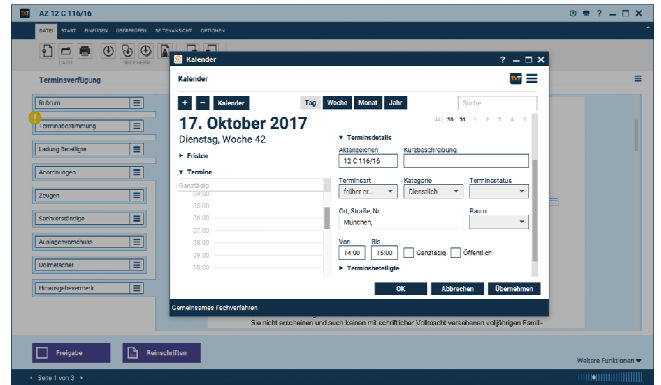
gung, dass die am häufigsten genutzten Formulare besonders gut programmiert werden sollen. Vorsicht ist allerdings bei der zu starren Einhaltung des sog. Pareto-Prinzips geboten. Diese auf den Italiener Vilfredo Pareto zurückzuführende Regel besagt, dass 80 % der Arbeitsergebnisse mit 20 % des Gesamtaufwandes erreicht werden; die verbleibenden 20 % der Ergebnisse benötigen demgegenüber 80 %. Oder übertragen auf forumSTAR: 80 % des Outputs werden mit 20 % der von forumSTAR vorgesehenen Formulare erreicht, während 80 % der Formulare nur in 20 % der Fälle genutzt werden.

Entscheidend für die spätere Akzeptanz des runderneuertem forumSTAR wird sein, dass für diejenigen Sachverhalte Formulare vorgehalten werden, die im normalen Geschäftsbetrieb ständig gebraucht werden. Der Praxisbeirat hat daher vor kurzem eine Liste derjenigen Formulare erarbeitet, die bereits für die ab 2021 vorgesehene Pilotierung von forumSTAR programmiert werden sollen. Er hat aber auch klar gestellt, dass es sich dabei um keine abschließende Aufzählung handelt, mithin die Programmierung weiterer Formulare zu einem späteren Zeitpunkt möglich sein muss.

Die erste Demoversion des neuen forumSTAR erscheint vielversprechend. Beispielsweise soll die Startmaske des Textsystems übersichtlich wie folgt aussehen:



Auch die Eingabemaske „Terminsverfügung“ ist deutlich ansprechender gestaltet:



D. Ausblick

Eine neue Dynamik hat der Entwicklungsprozess schließlich durch einen bahnbrechenden Beschluss des sog. E-Justice-Rats erhalten, in dem alle Justizministerien der Länder vertreten sind. Ende März 2017 beschlossen diese, bundesweit ein gemeinsames einheitliches Fachverfahren zu entwickeln, mit dem zu einem späteren Zeitpunkt auch Staatsanwaltschaften und Fachgerichtsbarkeiten arbeiten könnten. Damit wären die Tage des kostenintensiven Nebeneinanders von verschiedenen Fachverfahren gezählt. Auch würde beim Wechsel von Gericht zur Staatsanwaltschaft und umgekehrt die Einarbeitung in jeweils neue Programme entfallen.

Die gemeinsame Zusammenarbeit birgt jedoch auch Risiken: Schon innerhalb des zehn Bundesländer umfassenden forumSTAR-Verbundes war die Abstimmung nicht immer einfach. Es wird sich zeigen, wie sich die Zusammenarbeit in einem noch größeren Verbund entwickelt, auch vor dem Hintergrund bislang unterschiedlicher Fachverfahren. Auch dürfte die bislang ins Auge gefasste Zeitplanung, forumSTAR Zivil im Regelbetrieb einzuführen, nicht mehr zu halten sein. Die Vorteile einer bundesweiten Zusammenarbeit dürften jedoch überwiegen.

Im Hinblick auf das eIP muss es das zentrale Anliegen sein, die richterliche Aktenbearbei-

tung zu beschleunigen, jedenfalls nicht zu verlangsamen. Davon wird die Akzeptanz der Praxis maßgeblich abhängen. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass nach der ArbStättV der Arbeitgeber dafür zu sorgen hat, dass die Tätigkeiten der Beschäftigten an Bildschirmgeräten insbesondere durch andere Tätigkeiten oder regelmäßige Erholungszeiten unterbrochen werden. Dies wird bei der Personalbedarfsberechnung zu berücksichtigen sein.

Die Neuausrichtung der bayerischen Justiz-IT ist und bleibt ein Jahrhundertprojekt. Vor diesem Hintergrund ist es weiterhin ein besonderes Anliegen des Bayerischen Richtervereins, die künftige Hard- und Softwareausstattung kritisch, gleichzeitig aber auch konstruktiv zu begleiten. Dabei sind wir selbstverständlich auch auf Anregungen aus Ihren Reihen angewiesen. Scheuen Sie sich daher nicht, das an Ihrem Gericht/Ihrer Behörde tätige Praxisbeiratsmitglied anzusprechen. Wir werden uns bemühen, Ihren Wünschen zur Umsetzung zu verhelfen!

*StAGrl Dr. Matthias Engelhardt,
Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth,
Mitglied im Praxisbeirat*

Leserbrief

Einige Anmerkungen zum Bericht über die Fachtagung „Zukunft des Zivilprozesses“

Nachdem mich zunächst noch – auch wegen der Nähe des 1. April zur Auslieferung der MHR 1/18 – der Gedanke anflieg, die neu entdeckte Liebe des 7. Zivilsenats des OLG zur Satire¹, die sich wohlthuend von einer früheren Entscheidung, in der er sich höchstrichterlich bestätigen lassen musste, er habe satirische Äußerungen verboten, die bei zutreffender Sinndeutung ihrer Aussage in dieser Form nicht getätigt wurden², abhebt, habe ich auch auf den Inhalt unserer MHR ausgewirkt, musste ich vierzehn Seiten später feststellen: nein, was dort besprochen und beschrieben wurde, ist offenbar ernst gemeint. Solche Schachtelsätze sind natürlich ungenießbar. Es soll aber später nicht heißen, es habe keinen Widerspruch gegeben. Daher nur einige unstrukturierte Gedankensplitter für die weitere Diskussion (ich beschränke mich auf die Arbeitsgruppen 1, 5 und 7):

1. Für das Gericht „auf Knopfdruck“ ein Relationsgutachten herstellen zu lassen, ist ein überflüssiger Zwischenschritt. Ohne Hinzufügen weiterer Informationen könnte gleich ein Urteil oder ein Beweisbeschluss ergehen.
2. Offenbar wird es als Rückschritt angesehen, die Strukturierung des Zivilverfahrens durch das Benutzen des Gehirns herbeizuführen.

¹ „Diesmal sagt Buske schon zu Anfang, es sei ja klar, dass es sich bei dem Schmähdgedicht um Satire handele“ (<http://www.sueddeutsche.de/medien/fall-boehmermann-unrecht-und-unfreiheit-nehmen-sich-jeden-raum-den-man-ihnen-laesst-1.3885354>).

² BGH, Urteil vom 10. Januar 2017 – VI ZR 561/15 –, juris Rn 10.

3. Seit durch die Verordnung über das Formular für den Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher (GVFV) vom 28.9.2015 (BGBl. I 2015, 1586) die Vollstreckungsaufträge zwingend strukturiert werden müssen, hat sich der Arbeitsaufwand des Vollstreckungsgerichts zur Behebung von formellen Mängeln um ca. 20 % erhöht.

4. Gegen die Strenge der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum rechtlichen Gehör als Hinderungsgrund für Schnellverfahren hülfe die Abschaffung des Art. 103 Abs. 1 GG. Vorsorglich sollte auch die Beseitigung von Art. 20 Abs. 3 GG als Hemmschuh für die Beschleunigung der Entscheidungsfindung³ in Erwägung gezogen werden.

5. Die Einrichtung von benutzerfreundlichen Tools am Richterarbeitsplatz für Videokonferenz-Schaltungen könnte überall viel Zeit und Geld sparen. Außer bei den Gerichten.

6. Wie schnell und unkompliziert sieht wohl eine Videokonferenz-Schaltung in einer Justiz aus, die ein System wie "Forum Star" anbietet und die Unterstützung seitens Mitarbeitern der IT durch einen „Webshop“ ersetzt hat?

7. Überlegungen zu einem Streitverfahren, das in 3 bis 6 Monaten zu einem vollstreckbaren Ergebnis führt, kämen in der hier gelebten Realität nur unter dem Einfluss von nicht frei verkäuflichen Stimulanzien zustande. Mir ist zugetragen worden (ich selbst kann das nicht bestätigen), dass in manchen Bereichen der Ziviljustiz schon viel gewonnen wäre, wenn die Bearbeitungszeit für das Schreiben von Protokollen verlässlich bei unter zwei Monaten läge.

³ Rechtsfindung wäre hier ein unangebrachter Euphemismus.

8. Wie will man durch Abschaffung der Hinweispflicht nach § 331 Abs. 3 Satz 3 ZPO zu schnelleren Versäumnisurteilen kommen? Noch rätselhafter ist: warum will man? Der Kläger, der auf den (mit der Anordnung des Vorverfahrens zu verbindenden) Hinweis anders als mit Klagrücknahme reagiert, hat es doch selbst so gewollt. Und die Klägerin, die nicht reagiert, kriegt das Versäumnisurteil genau so schnell wie ohne Hinweis.

9. Man möge sich nicht täuschen. Die Versuche, richterliche Arbeit vom Denken zu befreien und durch das Einscannen oder Abspeichern strukturierter digitaler Informationen zu ersetzen, können durchaus erfolgreich sein⁴. Das führt aber nicht zwingend zu mehr Zeit auf dem Golfplatz. Auch Richtern auf Lebenszeit kann das Gehalt gekürzt werden. Und wer elektronische Akten mit so viel Interesse einer Entscheidung zuführt wie der Kassierer im Supermarkt die Waren vom Laufband nimmt, verdient auch nicht, mehr zu verdienen.

10. Satire lebt von der Übertreibung. Die Wahl von Worten, die zum Lachen reizen sollen, ist ein typisches Stilmittel von Glosse oder Satire⁵. Sollte sich jemand durch einzelne dieser Anmerkungen angegriffen fühlen, kann er also sicher sein, dass er auch gemeint ist.

Kay Schulz

⁴ Siehe zum Vorbild USA etwa: http://www.deutschlandfunk.de/algorithmen-im-justizsystem-schicksalsmaschinen.1247.de.html?dram:article_id=385478.

⁵ BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 10. Juli 2002 – 1 BvR 354/98 –, juris Rn 16.

Buchbesprechung

Zivilrichter-Leitfaden

von Dr. Katharina Schober

Die Akte liegt auf dem Schreibtisch. Und was nun? Dieses praxisorientierte, handliche Buch gibt nicht nur nützliche Tipps für die Dezernatsarbeit eines Zivilrichters am Amtsgericht und Landgericht. Es setzt sogar noch ein Stadium früher an und leistet Hilfestellung zur Organisation am Arbeitsplatz.

Nicht nur deshalb ist dieses Werk vor allem für den Berufsanfänger und Dezernatswechsler geeignet. Einen Schwerpunkt setzt das Werk auf die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der mündlichen Verhandlung. Spätestens hier findet auch der erfahrene Zivilrichter hilfreiche und detaillierte Hinweise zur Verhandlungsführung, Vernehmungstechnik, Beweiswürdigung und darüber hinaus zu Vergleichsverhandlungen und schwierigen Prozesssituationen.

Dabei beschränkt sich dieser Leitfaden nicht auf abstrakte Schilderungen, sondern besticht vielmehr durch präzise Darstellungen mit konkreten Reaktions- und Formulierungsvorschlägen: Der Sachverständige will eine Bauteilöffnung vornehmen... Man selbst oder ein Kollege wird wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt... Der Zeuge erscheint nicht. Die strukturierte und übersichtliche Darstellung – nicht zuletzt durch Kästen-Hervorhebungen, Tabellen und Checklisten – versprechen eine leichte Handhabung. Und wer tiefer in die Materie einsteigen möchte, findet entsprechende Hinweise auf Fundstellen in Literatur und Rechtsprechung.

Die Autorin, die seit 2012 als Rechtsanwältin in Freiburg tätig ist, war in der Zeit von 2009 bis 2011 Richterin am Landgericht Stuttgart und Staatsanwältin in Stuttgart. Mit der Neuauflage ihres Leitfadens berücksichtigt sie praxisrelevante Gesetzesänderungen, insbesondere das Gesetz zur Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess und

Änderungen im Rahmen der Prozesskostenhilfe, aber auch Hinweise zum Vorgehen bei Verzögerungsrügen und Großverfahren.

Dr. Katharina Schober

Zivilrichter-Leitfaden, 2. Auflage 2016, 293 S., C.H. BECK, ISBN 978-3-406-67767-0, 35,00 EUR.

Rezension von RiLG Antonietta Rubino, LG Dortmund

Handbuch der Beweiswürdigung

von Andreas Geipel

Der Verfasser sollte das nun in 3. Aufl. vorgelegte Werk nicht Handbuch, sondern Lehrbuch der Beweiswürdigung nennen. Eine wahre Fundgrube zum weiten und schwierigen Thema der Beweiswürdigung erwartet den Leser, der sich das dickleibige Werk anhand eines ausgezeichnet strukturierten Inhaltsverzeichnisses und eines ausführlichen Stichwortregisters gut erschließen kann.

Dazwischen liegen fast 1700 Seiten Text, die es in sich haben: Auf hohem Niveau und mit bemerkenswert klarer Sprache stellt der Verfasser dem Leser zunächst die Geschichte der freien Beweiswürdigung vor, erläutert wissenschaftliche Grundlagen und geht sodann auf die einzelnen Beweismittel ein, wobei der Zeugenbeweis im Fokus steht. Die Darstellung bereichert er mit zahlreichen Praxis-Fällen, die das Handbuch besonders anschaulich und zugleich lehrreich gestalten.

Für die anwaltliche Tätigkeit gibt der Verfasser, selbst Rechtsanwalt in München, immer wieder taktische Hinweise und stellt strategische Überlegungen an. Vielfach ist eine deutlich kritische Position gegenüber der

Rechtspraxis der Gerichte zu erkennen, wie im Kapitel über „Justizirrtümer“. Amüsant ist es aber auch zu erfahren, dass bestimmte Senate, die in der Rechtsmittelinstanz angeblich auch „Unhaltbares“ halten, in der Anwaltschaft gerne „Oli-Kahn-Senate“ genannt werden (§ 35 Rn. 277).

Fazit:

Als Handbuch für Rechtsanwälte unbedingt empfehlenswert, für Richter und Staatsanwälte eine Pflichtlektüre, für (interessierte) Studenten, Referendare und Berufsanfänger ein echter Geheimtipp.

Andreas Geipel

Handbuch der Beweiswürdigung, 3. Aufl. 2017, 1760 S., ZAP-Verlag für die Rechts- und Anwaltspraxis, ISBN 978-3-89655-861-9, 169,00 EUR.

Rezension von: *stVDirAG Harald Kloos, Geldern*

Meinung & Diskurs

Letzte NS-Prozesse - krönender oder fragwürdiger Abschluss ?

„Die letzten NS-Verfahren“ lautet Titel Nr. 1 der „*Schriften der Generalstaatsanwaltschaft Celle*“¹. Ihr Ausgangspunkt und beherrschendes Thema ist das Lüneburger Schwurgerichtsverfahren gegen den ehemaligen SS-Unterscharführer Oskar Gröning, das im Juli 2015 mit der Verurteilung des 94-jährigen zu vier Jahren Gefängnis wegen vielfacher Mordbeihilfe in Auschwitz endete². Das Urteil konnte nicht mehr vollstreckt werden, weil Gröning im März 2018 starb.

Sein Prozess hatte weltweites Aufsehen erregt und wurde dabei viel gelobt als gutes Ende der angeblich nur halbherzig und widerwillig betriebenen deutschen NS-Prozesse - so auch in der vorliegenden Schrift, in der Wissenschaftler, Verfahrensbeteiligte, Beobachter und Angehörige von Auschwitz-Opfern zu Worte kommen.

Um mit dem zu beginnen, was Beifall verdient: Das Buch teilt eine Fülle persönlicher Berichte von Nebenklägern mit, die den teuflischen Mordbetrieb von Auschwitz wieder grell beleuchten, die eigenes und fremdes Leid in bewegenden Worten schildern, und aus deren Munde gelegentlich sogar dem Angeklagten ein gewisser Respekt dafür gezollt wird, dass er sich schon lange offen zur Wahrheit über Auschwitz bekennt. Tatsächlich hatte Gröning bereits sehr früh in Vernehmungen und öffentlich bekundet, 1942 bis 1944 in der Verwaltung des Vernichtungslagers gedient und dabei gesehen zu

¹ Frank Lüttig/Jens Lehmann (Hrsg.): *Die letzten NS-Verfahren. Genugtuung für Opfer und Angehörige – Schwierigkeiten und Versäumnisse der Strafverfolgung*, Nomos 2017

² Vgl. den das Urteil bestätigenden Beschluss des BGH vom 20.09.2016 in JR 2017 (2) 83ff mit Anm. Roxin S.88 ff.

haben, wie die Mordprozeduren abliefen. Auch er selbst sei als ganz kleines Rädchen in die Maschinerie verstrickt gewesen. Deshalb hatte er später über die Mordaktionen, Vergasungen und Verbrechen öffentlich aufgeklärt und dabei sich mit rechtsradikalen „*Auschwitzleugnern*“ (wie Thies Christopherse: „*Die Auschwitzlüge*“) erbittert gestritten³. Viel Dankbarkeit der Nebenkläger für Geduld und Feinfühligkeit, mit denen das Gericht sie habe zu Worte kommen und das bessere Deutschland von heute habe erleben lassen...

Die Schrift verdient daneben allerdings auch Widerspruch: Absurd zu suggerieren, NSG („*Nationalsozialistische Gewaltverbrechen*“) seien bisher von der Justiz nur widerwillig, halbherzig und lax verfolgt worden und hätten jetzt erst durch die moderne Anklage- und Gerichtspraxis (München: *Demjanjuk*⁴; Lüneburg: *Gröning*) eine verspätete Korrektur und unverdiente Rehabilitierung erfahren. Indessen sind seit Gründung der Ludwigsburger Zentralstelle im Jahre 1958 und in den folgenden Jahrzehnten viele große NS-Prozesse etwa über Auschwitz, Belzec, Sobibor, Treblinka, Chelmno, Ghetto Warschau, Riga, Mauthausen u.a. geführt worden, um nur einige Namen heraus zu greifen - mit großem Ernst und Einsatz aller Beteiligten, was die Rechtsprechung der Schwurgerichte und auch der Senate des BGH einschließt. Hier in Hamburg gab es zahlreiche, auch große NSG - Prozesse⁵. Dass allerdings auch Widerstände, Mängel und Unzulänglichkeiten die Verfahrenswege säumten, kann nicht verwundern. Probleme rührten aus illegitimen Gründen, aber auch und vor allem daraus, dass die Aufgabe ungeheuer

³ Vgl. dazu i.e. auch „*Oskar Gröning*“ in wikipedia.

⁴ Zu Demjanjuk vgl. Bertram MHR 2/2009, 28: „*Die Fragwürdigkeit eines letzten Strafverfahrens*“.

⁵ Vgl. dazu Bertram: „*Unser Kampf 1968 – irritierter Rückblick eines „Alten Kämpfers*“, MHR 4/2012, 3 ff. Dort wird Götz Alys gleichnamiges Buch vorgestellt, in dem dieser mit der Mär aufräumt, die deutsche Justiz sei erst durch die 68er - Bewegung zur Beschäftigung mit NSG angetrieben worden (näher MHR aaO. S. 5/6).

war: Denn mit Hilfe eines Strafrechts, das auf *normale* Verhältnisse zugeschnitten war, galt es, staatlich verordnete unvorstellbare Verbrechen zu erfassen und zu bestrafen⁶. Die Täter, um deren Verurteilung es in den Schwurgerichten ging, waren, wie Christopher Browning (1996) zutreffend sagt, oft „*ganz normale Männer*“, deren Handeln für die geläufige Kriminologie unbegreiflich war. Erst neue Forschungen kamen diesen Fragen näher, etwa Herbert Jäger in seinem tiefeschürfenden Werk „*Verbrechen unter totalitärer Herrschaft*“, 1966. Hier ist kein Platz, das umfangreiche NSG-Schrifttum auch nur zu streifen, das schon vor dem großen Auschwitzprozess entstanden war und dann ständig vertieft wurde⁷, eine hochkarätig besetzte Sondertagung des 46. DJT vom April 1966⁸ mag aber noch genannt werden. Dem Kenner fällt jedenfalls auf, wie unvollständig und selektiv die umfangreiche NSG-Literatur und Rechtsprechung jetzt berücksichtigt wird. Es trifft übrigens auch nicht zu, dass der Bundesgerichtshof durchweg auf Entlassung der Täter ausgegangen ist. Das Gegenteil lässt sich vielfach belegen.

Dazu noch eine allgemeinere Bemerkung: So gut auch die Lüneburger Justiz damit getan hat, den Opfern eine Stimme zu geben und sie zu hören, so unrichtig ist die These der Schrift, „*Gerechtigkeit ist den Opfern geschuldet*“ (S. 153), soweit darin unüberhörbar ein „*nur*“ mitschwingt.

Denn vor Gericht steht schließlich der Angeklagte, dem es „gerecht“ werden muss, indem es ihm im geregelten Verfahren seine Schuld nachweist. Diese Prämisse enthält freilich Probleme prozessualer, objektiver und subjektiver Art. Die aber sind keine willkürlich konstruierten Hürden - errichtet, um Schuldige laufen zu lassen, wie einige Verfasser der Schrift zu suggerieren scheinen.

⁶ Vgl. dazu nur Walter Hanack „*Zur Problematik der gerechten Bestrafung nationalsozialistischer Gewaltverbrecher*“. JZ 1967, S. 297 – 303 und 329 – 338.

⁷ Dazu Anm. 5, dort Anm. 10 – 13.

⁸ „*Probleme der Verfolgung und Ahndung von ns Gewaltverbrechen*“.

Endlich sind die laufenden letzten Verfahren gegen hochbetagte Greise kein rühmenswerter, sondern ein misstönender Abschluss des NSG – Kapitels⁹: Sie erstreben offensichtlich keinen praktischen Strafzweck mehr¹⁰, haben aber auch nicht den moralische Sinn gerechter Sühne¹¹. Wie Adalbert Rückerl, der verdiente frühere Leiter der Zentralen Stelle schon 1984 nachwies, führten Zeitablauf und die wiederholte Aufhebung von Verjährungsfristen dazu, dass nur noch immer geringere Ränge früherer Täter (soziologisch: immer „kleinere Leute“) verfolgt wurden. Dass sich diese Tendenz dann fortlaufend bis ins Extrem steigern musste, liegt auf der Hand. Ein später Höhepunkt dessen war das Demjanjuk-Verfahren, in dem ein hinfälliger Ukrainer verurteilt wurde, der seinerzeit gar keinen deutschen SS-Rang besessen hatte, sondern als „Hilfswilliger“ und „Fremdvölkischer“ für die SS der letzte Dreck war, dem Strick oder Kugel drohten, wenn er nicht spurte. Dieser Art letzter Prozesse dienen nur noch der „Zeichensetzung“: einem Akt, zu dem es in der Politik gelegentlich begriffliche Gründe geben mag. Die Strafjustiz aber ist dazu weder berufen noch befugt¹².

Günter Bertram

⁹ Vgl. dazu schon Anm. 4).

¹⁰ Wenn laut FAZ vom 17.04.2018 („SS - Wachmann angeklagt“) ein zur Tatzeit 19-jähriger SS-Schütze jetzt nach Jugendstrafrecht angeklagt werden musste, kommentiert sich dies selbst.

¹¹ Insoweit zustimmend Roxin in Anm. zum Gröningurteil, vgl. oben Anm. 2

¹² Roxin aaO. (Anm.2) versucht die „strafrechtstheoretische Problematik“ durch Kreation eines „expressiven oder kommunikationstheoretischen Strafzwecks“ aufzulösen und so das Urteil als sinnhaft zu retten – wenig überzeugend.

Information zum Stand der Besoldungsklagen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wie Sie sicher wissen unterstützt der Hamburgische Richterverein mehrere Klagen zur Durchsetzung einer amtsangemessenen Besoldung. Diesbezüglich kam vom Verwaltungsgericht Hamburg die Mitteilung, dass dort beabsichtigt sei, die Verfahren ruhen zu lassen im Hinblick auf Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.09.2017. Mit diesen Entscheidungen wurden acht Verfahren zur Beamten- und Richterbesoldung des Landes Berlin dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt, weil für zwei wesentliche Parameter die Schwellenwerte in besonders deutlicher Weise überschritten worden seien. Damit lägen, so das Bundesverwaltungsgericht, ausreichend Indizien vor, die eine umfassende Betrachtung und Gesamtabwägung der Verfassungsmäßigkeit des Alimentationsniveaus erforderlich machten.

Der Vorstand des Richtervereins hält es ebenfalls für sinnvoll, die Verfahren einstweilen ruhen zu lassen. Damit gilt es nunmehr zunächst einmal abzuwarten, was das Bundesverfassungsgericht auf die Vorlage des Bundesverwaltungsgerichts hin entscheiden wird.

(Red.)



Jubiläen 2018

- 1. Halbjahr -

Wir sagen Dank für

55 Jahre Vereinsmitgliedschaft:

Eintritt:
Dr. Hans-Joachim Schött 01.01.1963

50 Jahre Vereinsmitgliedschaft:

Gerd Heimann 01.01.1968
Heinz-Otto Kieckbusch 01.01.1968
Prof. Dr. Friedemann Sternel 01.01.1968

45 Jahre Vereinsmitgliedschaft:

Hans Alisch 01.01.1973
Dr. Ursel Hardt 01.01.1973
Albrecht Mentz 01.01.1973
Karl-Heinz Nugel 01.01.1973
Bernd Friedrich Gräfe 01.03.1973
Götz Pflüger 01.03.1973

40 Jahre Vereinsmitgliedschaft:

Dr. Horst Millauer 01.01.1978
Dr. Klaus Wille 01.01.1978
Axel Graubohm 02.01.1978
Wolfgang Buß 01.03.1978
Heike Lührs-Hunger 07.06.1978

35 Jahre Vereinsmitgliedschaft:

Dr. Andreas Kollek 14.01.1983
Rolf Sterlack 16.02.1983

30 Jahre Vereinsmitgliedschaft:

Karin Prange-Stoll 01.01.1988
Barbara Reuß 01.01.1988
Harald Wendt 01.01.1988
Dr. Michael Labe 01.02.1988
Susanne Neblung 01.02.1988
Thomas Weitz 01.02.1988

Maj Zscherpe 01.02.1988
Heide Barran-Wessel 01.03.1988
Wilhelm Rapp 01.03.1988
Volker Berling 01.04.1988
Michael Elsner 01.04.1988
Bernd Mauruschat 01.04.1988
Angelika Hauser 01.06.1988
Heiko Meins 01.06.1988
Reinhold Stöber 01.06.1988

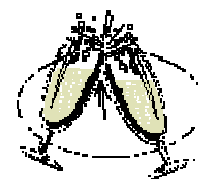
25 Jahre Vereinsmitgliedschaft:

Monika Duvinage 01.01.1993
Uwe Hitzinger 01.01.1993
Simone Käfer 01.01.1993
Johann Krieten 01.01.1993
Daniela Lauenburg-Kopietz 01.01.1993
Ulla Mück 01.01.1993
Dierk Müller-Clasen 01.01.1993
Dr. Sabine Oertzen 01.01.1993
Annette Thomas 01.01.1993
Marina Augner 01.02.1993
Dr. Gerald Janson 01.02.1993
Meike Kötter-Domrös 01.02.1993
Elisabeth Rochow 01.02.1993
Thorsten Lange 01.03.1993
Susanne Oechsle 01.03.1993
Kabir Latif 01.04.1993
Petra Wende-Spors 01.04.1993
Roger Dubbel-Kristen 01.05.1993
Götz-Joachim Petzold 01.05.1993
Klaus Specht 01.05.1993
Jacob Nicolai 01.06.1993

20 Jahre Vereinsmitgliedschaft:

Kathrin Hiersemenzel 01.01.1998
Thorsten Schmidt 01.04.1998
Dr. Marc Tully 01.05.1998
Sebastian Blunck 01.06.1998
Xenia Busch 01.06.1998
Carsten Rinio 01.06.1998
Stephanie Zöllner 01.06.1998

Red.





Internationale Justiz-Schlagzeilen aus unser Homepage-Rubrik „Justizpresse“

(dort Links auf den Volltext)

Europa

EuGH: Schiedsklauseln in Investitionsschutzabkommen sind unvereinbar mit EU-Recht *(Ito 06.03.2018)*

Zur Kopenhagener Erklärung zur Reform des EGMR *(Ito 14.04.2018)*

DRB richtet am 24.5. den Europäischen Justizgipfel aus *(DRB 03.05.2018)*

Verfahrensstrukturen der Richterwahl zum EGMR *(Ito 12.05.2018)*

EU-Justizgipfel verlangt genauere Kriterien für Rechtsstaatlichkeit *(DRB 25.05.2018)*

Griechenland

Höchster Richter tritt wegen Rentenkürzungen zurück *(Beck 18.05.2018)*

Indien

In letzter Zeit häuft sich die Kritik an der Justiz *(Junge Welt 14.05.2018)*

Israel

Die stille Entmachtung der Justiz durch die Justizministerin *(Welt 21.03.2018)*

Strukturelle Veränderungen in der Justiz *(audiatu 01.06.2018)*

Kolumbien

DRB wird als Vermittler für Kolumbien geschätzt *(DRB 21.03.2018)*

Pakistan

Früherer Richter ist Übergangs-Regierungschef *(DW 28.05.2018)*

Polen

Polen übergab der EU ein "Weißbuch über Fortschritte für die Unabhängigkeit der Justiz" *(eu-info 08.03.2018)*

Polen nimmt Änderungen an umstrittener Justizreform vor *(Spiegel 13.04.2018)*

Polen ermöglicht u.a. begründungslose Aufhebung rechtskräftiger Urteile *(Ito 02.05.2018)*

Rumänien

Präsident verweigert die Genehmigung der Justizreform *(DW 02.05.2018)*

Präsident muss der Absetzung der obersten Anti-Korruptionsstaatsanwältin zustimmen *(TT 31.05.2018)*

Spanien

Richter und StA'e streiken *(Donaukurier 22.05.2018)*

Mallorcas Richter auf verlorenem Posten *(Mallorca Ztg 24.05.2018)*

Fall Puigdemont: Oberstes Gericht misstraut dem EuGH und dem OLG Schleswig *(Heise 31.05.2018)*

Türkei

Verfahrensstrukturen der Richterwahl zum EGMR, insbes. Türkei *(Ito 12.05.2018)*

Ankara schickt neue EGMR-Kandidatenliste *(Ito 18.05.2018)*

Vietnam

DRB ist bestürzt über Verurteilung von Bürgerrechtlern in Vietnam *(DRB 06.04.2018)*

Wolfgang Hirth



Veranstaltungen

Derzeit (01.06.18) hat der Kalender mit den Veranstaltungen des Richtervereins (Fett-druck) und mit ausgewählten Veranstaltungen Dritter folgenden Stand. Nähere Infos auf unserer Homepage, wo Sie zudem jede einzelne Veranstaltung durch einen Klick in Ihr Outlook übernehmen können, so dass Sie automatisch erinnert werden. Schauen Sie auch zwischen den MHR immer wieder in unseren Online-Kalender, weil dauernd neue Veranstaltungen hinzukommen, die Sie verpassen könnten, wenn Sie erst wieder in den nächsten MHR-Kalender schauen.

12.04.18 -27.7. **Fotoimpressionen von Julia Braun**
GBH 18:30

12.06.18 §§ 63, 64 StPO Ref.: RiLG Hollering
(Fortbildungsveranstaltung der Justizbehörde) 09:00

12.06.18 **Treffen junger Juristen**

Das Peace 19:30

12.06.18 **Rechtsprechung zum Prozessrecht**
(Hmb Baurechtskolloquium)
GBH 15:45

18.06.18 **Der Verkehrsunfall im Zivilprozess**
Ref.: VRiOLG Kirchhoff
(Fortbildungsveranstaltung der Justizbehörde) 09:00

19.06.18 -20.6. **Vernehmungstechniken**
Ref.: Gante und Wagner (Fortbildungsveranstaltung der Justizbehörde) Finanzbehörde Gänsemarkt 09:00

21.06.18 **Juristenorchester spielt** GBH 19:00

21.06.18 **Rhetorik - Vertiefung** Ref.: Wagner
(Fortbildungsveranstaltung der Justizbehörde) 09:00

25.06.18 -27.6. **Mediative Elemente in der richterlichen Verhandlungsführung**
Ref.: Ri'inAG Norden und VRiLG Gabler
(Fortbildungsveranstaltung der Justizbehörde) 09:00

26.06.18 **Jens Lubbaddeh liest aus seinem neuen Roman**
Neanderthal - die Jagd ist eröffnet GBH 18:30

26.06.18 **Pacta sunt servanda – aber warum?**
Antrittsvorlesung von Prof. Hingst
(Bucerius Law School) Law School
18:15

28.06.18 **Gang durch die Hauptverhandlung**
Ref.: BABGH Prof. Schneider
(Fortbildungsveranstaltung der Justizbehörde) 09:30

29.06.18 **Psychosoziale Prozessbegleitung**
Ref.: RiOLG Wenske und Christina Bettle (Zeugenbetreuungsstelle)
(Fortbildungsveranstaltung der Justizbehörde) 09:00

30.06.18 **Methodenlehre in unterschiedlichen Ländern (MPI)** Mittelweg 187
10:15

02.09.18 **Beachvolleyballturnier der Hmb. Justiz** Anmeldung bis 15.6.
Julius-Vosseler-Straße
195 10:00

10.09.18 **Praktische Einführung in die Psychopharmakotherapie** - für Betreuungsrichter, auch Strafrichter; Ref.: Dr. Dreher
(Fortbildungsveranstaltung der Justizbehörde) 09:30

13.09.18 -15.9. **Betreuungsgerichtstag** Erkner

25.09.18 -28.9. **Dt. Juristentag**
Leipzig

19.01.19 **110jähriges Bestehen des DRB**
Berlin

01.04.20 -3.4. **Richter- und Staatsanwaltstag**

Wolfgang Hirth

Die Neuwahlen der Mitgliederversammlung am 2. Mai 2018 haben folgendes Bild ergeben:

Vorstandsmitglieder

VRi'inLG - Vorsitzende -	Heike Hummelmeier Landgericht Hamburg, KfH 7	Tel.: 428.43.2529 Geschäftsstelle: 428.43.2181
VRi'OLG - Ehrenvorsitzender -	Dr. Tully, Marc Hanseatisches Oberlandesgericht 1. Strafsenat	Tel.: 428.43.1659 Geschäftsstelle: (040) 401 38 175
VRi'LG a.D. - Ehrenvorsitzender -	Schaberg, Gerhard	Geschäftsstelle: (040) 401 38 175
VRi'inOLG a.D. - Ehrenvorsitzende -	Dr. Schmidt-Syaßen, Inga	Geschäftsstelle: (040) 401 38 175
VRi'inLG - stellv. Vorsitzende -	Dr. Geffers, Nicole Landgericht Hamburg, ZK 2	Tel.: 428.43.2535 Geschäftsstelle: 428.43.2177
StA'in - stellv. Vorsitzende -	Dr. Diettrich, Stefanie Staatsanwaltschaft Hamburg, Abt. 24	Tel.: 428.43.5061
VPräs'inLSG	Abayan, Ariane Landessozialgericht Hamburg	Tel.: 428.43.5802 Geschäftsstelle: 428.43.5801
VPräsVG	Bertram, Michael Verwaltungsgericht Hamburg Kammer 7	Tel.: 428.43.7502 Geschäftsstelle: 428.43.7500
DirAG	Dr. Buhk, Matthias Amtsgericht Hamburg-Altona	Tel.: 428.11.1563 Geschäftsstelle: 428.11.1565
VPräsOLG	Dr. Christensen, Guido Hanseatisches Oberlandesgericht	Tel.: 428.43.2002 Geschäftsstelle: 428.43.2004
Ri'FG	Dr. Fu, Reiner Finanzgericht Hamburg	Tel.: 428.43.7741 Geschäftsstelle: 428.43.7734
Ri'ArbG	Dr. Hejma, Martin Arbeitsgericht Hamburg, Kammer 19	Tel.: 428.63.5823 . / .
Ri'AG	Dr. Hewicker, Johannes Landgericht Hamburg, ZK 10	Tel.: 428.43.2519 Geschäftsstelle: 428.43.4662/2525
OStA	Dr. Hombrecher, Lars Staatsanwaltschaft Hamburg Hauptabteilung III, Abt. 31	Tel.: 428.43.2043 . / .
Ri'inAG	Dr. Kauffmann, Julia Amtsgericht Hamburg, Abt. 23 a 1. Vorsitzende von Kultur & Justiz e.V.	Tel.: 428.43.2766 Geschäftsstelle: 428.43.4735
StA	Koltze, Sebastian Staatsanwaltschaft Hamburg	Tel.: 428.43.2578 Geschäftsstelle: 428.43.5188

RiLSG a.D.	Kopp, Jürgen für die Bereiche Besoldung und Pensionäre	HH-Nord@t-online.de Geschäftsstelle: (040) 401 38 175
RiAG	Dr. Lanzius, Tim Amtsgericht Hamburg-St.Georg, Abt. 912 MHR + Hamb-Administrator des DRB-Forums	Tel.: 428.43.7328 Geschäftsstelle: (040) 401 38 175
StA'in	Liefländer, Petra Staatsanwaltschaft Hamburg	Tel.: 428.43.3836 Geschäftsstelle: 428.43.3998
VRiLG	Jörg Schmidt Landgericht Hamburg, GS 20	Tel.: 428.43.2304 . / .
RiAG	Schulze, Sven Amtsgericht Hamburg-Mitte	Tel.: 428.43.4275 Geschäftsstelle: 428.43.2362
Ri'inOLG	Dr. Sperschneider, Miriam – Kassenwart – Hans. Oberlandesgericht, 4. + 6. StrafS	Tel.: 428.43.3085 Geschäftsstelle: (040) 401 38 175

Vertreter der jüngeren Richter und Staatsanwälte

Ri'in	Grießer, Laura Amtsgericht Hamburg-Altona	Tel.: 428.11.2528 . / .
Ri'in	Kalinowski, Isis Sozialgericht Hamburg, Kammer 56	Tel.: . / . Geschäftsstelle: 428.43.5686
Ri'in	Dr. Kaplun, Viktoria Justizbehörde Hamburg 01.07.18 Landgericht, ZK 13	. / .
StA'in	Otte, Lissa Staatsanwaltschaft, Abt. 66	Tel.: 428.43.4371 Geschäftsstelle: 428.43.3659 + 3825
Ri	Zimmermann, Jan Paul Verwaltungsgericht Hamburg Kammer 9	Tel.: 428.43.7649 Geschäftsstelle: 428.43.7566

Vertreter in anderen Gremien

RiOLG	Wenske, Marc Hans. Oberlandesgericht, 1. Strafsenat Mitglied der Großen Strafrechtskommission des DRB	Tel: 428.43.1663
RiLG - Ehrenmitglied -	Hirth, Wolfgang Landgericht Hamburg, ZK 22 Homepage-Betreuer	Tel.: 428.43. 2243
RiAG	Dr. Herchen, Axel Amtsgericht Hamburg, Abt. 19 Organisation des Juristenball	Tel.: 428.43.2166

Geschäftsstelle

Christiane Hamann	Hamburgischer Richterverein e.V. Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg Zi. B 235, Postfach: Zi. B 028 Ziviljustizgebäude geschaeftsstelle@richterverein.de	Tel.: (040) 401 38 175
-------------------	---	------------------------



**Redaktionsschluss
für MHR 3/2018:
14. September 2018**